4

(a4)

Bezirksgericht Zürich

Audienzrichteramt

E: 12.9.2007

Geschäft Nr. EB071483 und EB071484

Protokoll

in Sachen

medisuisse AHV IV, Oberer Graben 37, Postfach, 9001 St.Gallen,
Klägerin

gegen

Martin Kraska

betreffend **Rechtsöffnung**

28. August 2007 **Verhandlung**

Anwesend: Einzelrichter lic. iur. Ph. Ernst,
Juristischer Sekretär lic. iur. R. Baechler,
Auditor Dr. R. Bak.

Erschienen: Seitens der klagenden Partei ist niemand erschienen;
der Beklagte persönlich.

Es haben ausgeführt:

(Der Einzelrichter gibt die Gerichtsbesetzung bekannt.)

(Der Beklagte notiert sich die Namen der Anwesenden.)

Der Beklagte zur Klageantwort (auf Befragen):

Herr Dr. Kraska, Sie haben nun Gelegenheit, Ihren Rechtsvorschlag zu begründen:

Vorfrageweise muss ich Sie ablehnen. Ich hatte keine Zeit, eine Begründung zu liefern, weil Sie es mir verunmöglicht haben, abzuklären, ob Sie befangen, parteiisch und gesetzeswidrig sind. Gleichzeitig ist diesbezüglich auch noch ein Begehren beim Obergericht hängig. Ich habe eine Kopie davon mitgebracht, falls Sie dies interessieren sollte. Deshalb plädiere ich dafür, vor allem Herrn lic. iur. Ph. Ernst abzulehnen. Die anderen anwesenden Personen sind mir einstweilen nicht und insbesondere auch nicht nachteilig bekannt. Herr Ernst hingegen hat mehrmals und wiederholt Gesetze gebrochen und mir das rechtliche Gehör komplett und in voller Geheimjustiz verweigert. All diese Verfehlungen stellen Amtsmissbrauch und begünstigende Tatbestände dar, die strafrechtlich relevant sowie völker- und menschenrechtswidrig sind. Daher sind Sie, Herr Ernst, unzulässig, und es ist dem Bürger nicht zuzumuten, von kriminellen Richtern behandelt zu werden. Deshalb bitte ich Sie, das Lokal zu verlassen.

(Der Beklagte wird vom Einzelrichter aufgefordert, den Saal während der Zwischenberatung zu verlassen.)

Verhandlungen sind öffentlich, falls Ihnen dies nicht bekannt ist. Es gibt keinen Grund, weshalb ich in Verfolgung einer Geheimjustiz das Lokal verlassen sollte. Ich darf aber Sie bitten, rauszugehen. Als befangener und parteiischer Richter haben Sie selbstverständlich das Recht, von diesem Verfahren freiwillig Abstand zu nehmen.

Die Beratungen an den Bezirksgerichten des Kantons Zürich sind nicht öffentlich:

Selbstverständlich ist die Beratung als Ausfluss des internationalen Menschenrechts öffentlich. Falls Sie dies nicht wissen, müssen Sie diesbezüglich eine Weiterbildung absolvieren.

(Der Einzelrichter erklärt zu Protokoll, dass er sich nicht befangen fühle.)

Wir haben Ihren Antrag auf Ablehnung zu Protokoll genommen. Begründen Sie meine Ablehnung damit, dass Sie mich als kriminellen Richter einstufen?

Richtig, das wiederhole ich auch schriftlich. Zudem freue ich mich bereits auf einen Strafprozess aufgrund von Art. 173 und Art. 174 StGB wegen übler Nachrede. Ich bitte Sie, mich einzuklagen.

Wünschen Sie, eventualiter doch noch zur Hauptsache Stellung zu nehmen?

Nein, ich lehne Sie ab. Ich bitte um einen unbefangenen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Richter. Das ist mein gutes Recht und darum darf ich in aller Form bitten.

Ihr Ablehnungsbegehren wurde entgegengenommen und wird behandelt werden. Hingegen besteht die Praxis, dass Sie Ihren Rechtsvorschlag unter Vorbehalt des Ablehnungsbegehrens doch noch begründen können. Sofern Sie auf diese Gelegenheit verzichten möchten, wird dies entsprechend protokolliert:

Ich will von einem unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Richter, nicht aber von einem Kriminellen angehört werden. Zudem wünsche ich eine schriftliche Ausfertigung des Protokolls und bin bereit, die damit verbundenen Kosten zu tragen.

(Verhandlung geschlossen.)

(Kanzleitisch.)

i.f.